61. Landschaftliche Zwangsverwaltung. Bersicherung gegen Fenersgesahr, von dem durch die Landschaft eingesetzten Kurator genommen. Befugnis der Landschaft, den Ersat eines Brandschadens zu fordern, der nach dem Zuschlage des unter Zwangsverwaltung stehenden Gutes eingetreten ist?

I. Civilsenat. Urt. v. 22. Mai 1889 i. S. Mobil.=Brandversicherungs= gesellschaft zu St. (Bekl.) w. Oftpreuß. Landschaft (Kl.). Rep. I. 106/89.

- I. Landgericht Stolp.
- II. Dberlandesgericht Stettin.

Das in der Provinz Oftpreußen, im Areise Alenstein belegene, dem Gustav v. Z. gehörige, von der Ostpreußischen Landschaft bespsandbriefte Gut wurde unter die Zwangsverwaltung der Landschaft gestellt, welche den Landwirt M. als Verwalter, den Gutsbesißer S. als Kurator einsetze. Gemäß Zusab 5 zu §. 305 des revidierten Reglements der Ostpreußischen Landschaft vom 24. Dezember 1808 wurde letztere angewiesen, Einschnitt und Inventar des Gutes, die damals unversichert waren, alsbald gegen Feuersgesahr zu versichern. Auf Antrag des Verwalters M. und des S. ist hierauf die Verssicherung bei der auf Gegenscitigkeit beruhenden beklagten Gesellschaft bewirft und dem Kurator S. ein Rezeptionsschein erteilt worden, in welchem derselbe für die Zeit vom 25. November 1885 dis 2. Sepstember 1886 als Mitglied der Gesellschaft anerkannt wird.

Durch Urteil vom 21. Juni 1886 wurde das Gut L. im Wege der Zwangsversteigerung dem Gutsbesitzer D. zugeschlagen, am 24. Juli 1886 wurde das Kaufgeld von ihm belegt; am 3. August 1886 ersfolgte die Aussehung der Zwangsverwaltung und die Übergabe des Grundstückes an den Ersteher.

Um Tage nach ber Kaufgelberbelegung (25. Juli 1886) brannte ber Pferbestall in L. ab. Wegen bes Schabens an dem mitverbrannten Einschnitt und Mobiliar hat Klägerin die Beklagte in Anspruch genommen, und zwar hat sie ihren, ursprünglich schlechthin auf Zahlung gerichteten Antrag in der mündlichen Verhandlung erster Instanz bahin formuliert, daß Beklagte verurteilt werde, den obigen Betrag der Klägerin für das Gut L. zur Zwangsverwaltungsmasse von L. behufs bemnächstiger Rechnungslegung und Ausantwortung an das Bollftrechungsgericht zu zahlen.

Der Ersteher bes Gutes L. ist auf Streitverkündigung der Rlägerin der Klage beigetreten. Ebenso ist seitens des Gutskurators S. der Beitritt zur Klage ersolgt.

Beklagte hat eingewendet, daß mit der Verkündung des Zuschlags= urteiles das Eigentum des Gutes L. auf den D. übergegangen, hiermit aber die für den früheren Eigentümer genommene Versicherung erloschen sei, da nach §. 24 ihres Geschäftsplanes ein Wechsel in der Person des Versicherten nur mit ihrer Genehmigung stattfinden könne.

Die Beklagte ist in den Vorinstanzen klagegemäß verurteilt. Ihre Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Grünben:

- .1. Nach den Bestimmungen des revidierten Reglements der Oftpreußischen Landschaft vom 24. Dezember 1808 & 301-330, Die zufolge &. 202 Abj. 2 bes Gesetes, betreffend die Awangsvollstrectung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 hier zunächst maß= gebend find, tann die Amangsverwaltung bepfandbriefter Grundstücke von ber Landichaft entweber aus eigener Bewegung ober auf Ersuchen bes Collstredungsgerichtes eingeleitet werben. Im vorliegenben Falle find nach der unbestrittenen Behauptung der Klägerin diese beiden Beranlassungen in der Weise miteinander in Berbindung ge= treten, daß, nachdem die Landschaft am 12. November 1885 die Ginleitung der Zwangsverwaltung aus eigener Bewegung verfügt hatte. sie am 14. dess. Monates vom Amtsgerichte zu Allenstein ersucht worden ift, dieselbe auch für ben Justigrat S. als betreibenden Glaubiger zu führen. Infolge biefes Ersuchens wurde die Landschaft bei Führung der Zwangsverwaltung ein Organ des Vollstreckungsgerichtes. und es waren nunmehr bezüglich ber zu legenden Verwaltungsrech= nungen, bezüglich der Ausantwortung der Bestände und der Aufhebung der Zwangsverwaltung biejenigen besonderen Vorschriften zur Unwendung zu bringen, welche in dem Reglement für den Fall der auf gerichtliches Ersuchen eingeleiteten Zwangsverwaltung gegeben find.
- 2. Für beibe Fälle ber landschaftlichen Zwangsverwaltung ist bavon auszugehen, daß die Landschaft in ihrer Eigenschaft als Kreditverband das eigentliche Subjekt der Zwangsverwaltung ist. Verwalter und Kurator sind nur Hilfspersonen, deren sich die Landschaft behufs

Durchführung der Verwaltung bedient. In bezug auf die Verantwortlichkeit den Gläubigern und dem Schuldner gegenüber, wie in
bezug auf die Frage, wer als das Subjekt der zum Zwecke der Verwaltung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte anzusehen ist, ninmt demnach
in dem Falle einer auf gerichtliches Ersuchen eingeleiteten Zwangsverwaltung die Landschaft als juristische Verson eine ähnliche Stellung
ein, wie in den Fällen der gewöhnlichen Zwangsverwaltung der gerichtlich bestellte Verwalter. Bezüglich des lehteren aber tritt das
Reichsgericht der Anffasiung bei, daß auf die von demselben im Laufe
der Zwangsverwaltung vorgenommenen Rechtshandlungen der Begriff
der Stellvertretung im eigentlichen Sinne nicht anwendbar ist, daß
vielmehr der Verwalter, analog dem Konkursverwalter, diese Handlungen im eigenen Namen vornimmt, wenngleich der Erfolg derselben
nicht ihn persönlich, sondern die Zwangsverwaltungsmasse und die in
bieser zusammengesasten Interessen trisst.

Hiernach hat der Berufungsrichter mit Recht angenommen, daß der in Rede stehende Versicherungsvertrag im Namen der klagenden Landschaft geschlossen, daß mithin diese und nicht etwa der damalige Gutseigentümer v. Z. als Gegenkontrahent der Beklagten anzusehen ist. Die Beklagte kann nicht geltend machen, daß sie bezw. ihr Vorstand einen mit dieser Auffassung nicht übereinstimmenden Vertragswillen gehabt habe. Wie im Berufungsurteile hervorgehoben ist, war der Versicherungsantrag bei der Beklagten ausdrücklich im Namen der klagenden Landschaft gestellt. Indem dieselbe hierauf dem S. in seiner Eigenschaft als Gutskurator den Aufnahmeschein erteilte, gab sie unzweidentig zu erkennen, daß sie diesen Antrag als einen von der Landschaft ausgehenden acceptiere. Die vom Berufungsrichter aus dieser Sachlage gezogenen rechtlichen Konsequenzen können dem=nach von der Beklagten nicht abgelehnt werden.

3. Der Berufungsrichter führt ferner aus, daß der fragliche Bersicherungsvertrag nicht im Widerspruch stehe mit der im Statute und im Geschäftsplane der Beklagten enthaltenen Bestimmung, nach welcher nur Besiger oder Rächter von ländlichen Grundstücken Mitsglieder der beklagtischen Gesellschaft werden können. Er legt die gesdachte Bestimmung dahin aus, daß unter Besig der Eigentumsbesitzu verstehen sei, und nimmt an, daß Klägerin durch die Einleitung der Zwangsverwaltung einen derartigen Besig erlangt habe. Dieser

Ausführung ist zwar im Endergebnisse, nicht aber in der Begründung zuzustimmen. Durch ben vom Berufungsrichter angezogenen 8. 142 bes Gesetzes vom 13. Juli 1883 wird bie Annahme bes Gigentumsbesites, ober, landrechtlich ausgebrückt, bes vollständigen Besites, in der Person der Alägerin nicht gerechtfertigt. Denn abgesehen bavon. daß diese Vorschrift sich nicht unmittelbar auf die landschaftliche Amangsverwaltung bezieht, befagt biefelbe nur, bag bas Grundstud dem Berwalter vom Gerichte ju übergeben bezw. letterer ju ermäch= tigen ift, sich felbst in ben Besit zu feten. Darüber, wie der Besit, den der Verwalter erlangt, im Sinne des burgerlichen Rechtes zu qualifizieren ift, verhält fich die gedachte Vorschrift nicht. In dieser hinficht kommt in Betracht, daß bei der Zwangsverwaltung bepfandbriefter Güter die Landschaft immer auch ein eigenes Interesse wahrnimmt, und daß ihr gerade mit Rücksicht auf das Vorhandensein eines solchen Interesses die Leitung der Berwaltung übertragen ist. Grund, aus welchem im preußischen Rechte der Sequester nicht als Besitzer, sondern nur als Inhaber betrachtet wird, das Kehlen der jogenannten jelbstnützigen Absicht (&. 2 A.Q.R. I. 7) trifft mithin auf die Landschaft als Bermalterin nicht zu. Immerhin fann dieselbe aber nur als unvollständige Besitzerin gelten, ba ber für ben voll= ständigen Besitz erforderliche Wille, Die Sache als eigene zu besitzen (&. 7 a. a. D.), bei ihr nicht anzutreffen ist. Insoweit ist bemnach ber gegen die obige Ausführung gerichtete Revisionsangriff begründet. Die Entscheidung wird indes bezüglich biefes Bunktes durch die Erwägung getragen, daß die Rlägerin berechtigt mar, jum Amede ber von ihr geführten Verwaltung die Befugniffe bes Eigentumers ausznüben, daß fie mithin auch das Gigentumerinteresse versichern konnte, und daß die Beflagte, nachdem ber Berficherungsantrag ber Klägerin im ordentlichen Geschäftsgange von ihr genehmigt worden ift, benselben nicht nachträglich durch die Berufung auf die Bestimmungen ihres Statutes für unzulässig erklären kann. Daß der Vorstand der Beklagten bei der Behandlung bes klägerischen Antrages jeine Befugnisse überschritten hat, ist von der Beklagten nicht behauptet; sie muß bemnach die von bemfelben abgegebenen Erflärungen als für fich verbindlich anerkennen. Übrigens ift die vom Berufungsrichter angenommene Auslegung ber Statuten und bes Geschäftsplanes ber Beklagten insofern eine zu enge, als bei Abfassung der einschlägigen

Bestimmungen an einen Fall der hier vorliegenden Art zwar offenbar nicht gedacht worden ist, es aber andererseits auch an jedem Anhalts= punkte dafür sehlt, daß in derartigen Fällen die Versicherung aus= geschlossen sein sollte.

4. Daraus, daß der Versicherungsvertrag von der klagenden Landschaft für die Dauer der Zwangsverwaltung abgeschlossen ist, solgt, daß der §. 24 des Geschäftsplanes der Beklagten auf den während der Zwangsverwaltung bewirkten notwendigen Verkauf des Gutes L nicht zur Anwendung kommt. Dieser Paragraph giedt besondere, den §. 2163 A.L.R. II. 8 modifizierende Vorschriften für den Fall, daß von einem Mitgliede der Beklagten die Übertragung seiner Police auf seinen Nachsolger im Eigentume oder in der Pachtung beabsichtigt wird. Davon ist hier keine Rede. Ein Wechsel in der Person des Verssicherten fand durch den Zuschlag überhaupt nicht statt. Solange die Zwangsverwaltung fortdauerte, d. h. dis zum 3. August 1886, blied die Versicherung auf den Namen der Landschaft bestehen. Zu einer Anwendung des §. 24 a. a. D. würde erst dann Veranlassung gewesen sein, wenn es sich darum gehandelt hätte, nach beendeter Zwangsverwaltung die Versicherung auf den Ersteher zu übertragen.

5. Durch die Aufhebung der Zwangsverwaltung ist die Legitismation der Klägerin zur Geltendmachung des gegenwärtigen Unspruches nicht beseitigt worden, da es sich um einen während der Dauer der Zwangsverwaltung entstandenen Schaden handelt. Der in der mündslichen Verhandlung erster Instanz von ihr gestellte Untrag bringt zum Ausdruck, in welcher Weise sie mit der ihr zu zahlenden Brandsentschädigung zu versahren hat. Siner Aufnahme dieser Waßgaben in die Urteilsnorm hätte es allerdings nicht bedurft, da die Zahlungssverpslichtung der Beslagten hierdurch nicht berührt wird. Der Besslagten erwächst indes hieraus keine Beschwerde. Unbegründet ist die Rüge der Beslagten, daß die Klägerin an der Versolgung des gegenwärtigen Rechtsstreites kein Interesse habe. Das Interesse der Klägerin besteht darin, daß dieselbe für die gehörige Erledigung der aus der Zwangsverwaltung herrührenden Unsprüche dem Ersteher, sowie den übrigen Interessenten verantwortlich ist."